

Zu §. 10 des Bundesbeschlusses:

Art. 16.

Der Betrag der zu bestellenden Caution soll für periodische Druckschriften, welche wöchentlich öfter als drei Mal erscheinen, in Eintausend Thalern, für periodische Druckschriften, welche wöchentlich nur drei Mal oder noch seltener, oder in monatlichen, oder in noch weiteren Zwischenräumen erscheinen, in Fünfhundert Thalern bestehen.

Zu §. 11 des Bundesbeschlusses:

Art. 17.

Falls durch richterliche Einziehung eines Straf- oder Kosten-Betrages von der Caution eine Verminderung der letzteren eingetreten ist, hat der Richter, welcher die Einziehung verfügt hat, den zur Caution-Bestellung Verpflichteten unverzüglich davon zu benachrichtigen, auch darüber dem Staats-Ministerium Anzeige zu machen.

Der Caution-Pflichtige hat von Zeit seiner Benachrichtigung an binnen vier Wochen die Caution nach den Artikeln 15 und 16 zu ergänzen. Unterläßt er dieses, so ist das fernere Erscheinen der Druckschrift ohne Weiteres verboten.

Hört der Grund der Caution-Bestellung auf, so kann das Staats-Ministerium die Rückgabe der Caution verfügen, sobald von der Ober-Staatsanwaltschaft die Unbedenklichkeit dieser Maßregel bezeugt wird.

Zu §. 12 des Bundesbeschlusses:

Art. 18.

Der Nachweis, daß den Bedingungen genügt sei, ist dem Staats-Ministerium durch Benennung eines nach §. 8 des Bundesbeschlusses zulässigen Redacteurs und durch Bestellung der vorschriftmäßigen Caution zu führen. Gleicher Nachweis ist bei Veränderungen in der Person des Redacteurs oder bei nothwendig werdender Ergänzung der Caution (§. 11 des Bundesbeschlusses) beizubringen.

Die Herausgeber oder Verleger solcher cautionspflichtiger Blätter, welche bei dem Erscheinen der gegenwärtigen Bekanntmachung bereits bestehen, haben binnen sechs Wochen von dem gedachten Zeitpunkte an den Erfordernissen des Bundesbeschlusses durch die obigen Nachweisungen zu entsprechen, widrigenfalls die fraglichen Druckschriften selbstverständlich zu den verbotenen gehören.

Zu §. 15 des Bundesbeschlusses:

Art. 19.

Für Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 1 bis 15 des Bundesbeschlusses und in den dazu gehörigen Artikeln der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften, welche sämmtlich nur als polizeiliche Anordnungen gelten, wird Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern hiermit angedroht.

Art. 20.

Ist das Vergehen bei einer cautionspflichtigen Druckschrift begangen worden, so tritt die Vorschrift im §. 11 des Bundesbeschlusses ein. Der Richter hat dem Bestraften zur Zahlung der etwa gegen ihn gewählten Geldstrafe, sowie der ihm zuerkannten Kosten eine Frist von höchstens sechs Wochen zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Einziehung des fraglichen Betrages von der Caution ohne Weiteres zu verfügen und nach Art. 17 Satz 1 zu verfahren ist.

Art. 21.

Das Strafverfahren bei dem im Art. 19 erwähnten Polizei-Vergehen ist das gewöhnliche bei Polizei-Vergehen überhaupt nach Maßgabe der Strafprozeßordnung und deren Abänderungen.

Zuständig zu der nach Art. 4 des Gesetzes über die Einführung eines Strafgesetzbuches v. vom 20. März 1850, sowie nach der Verordnung vom 24. September 1852 Absatz 2 den Polizei-Behörden gestatteten Anforderung von Geldstrafen sind die Orts-Polizei-Behörden, in deren Sprengeln die Contravenienten wohnen.

Zu §. 20 des Bundesbeschlusses:

Art. 22.

Die nach §. 20 alin. 2 des Bundesbeschlusses für den Drucker, Verleger oder Commissionar, sowie die nach §. 20 alin. 4 des Bundesbeschlusses für den Redacteur anzudrohende Strafe ist lediglich als polizeiliche Anordnung anzusehen, und es gilt auch für die dort erwähnten Fälle die Strafandrohung im Art. 19 dieser Verordnung.

Drucker, Verleger und Commissionare werden von dieser Polizei-Strafe befreit, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

Zu §. 21 des Bundesbeschlusses:

Art. 23.

Ist die strafbare Handlung in einem von dem übrigen Bestande der Druckschrift trennbaren Theile derselben enthalten, so kann die Maßregel der Unterdrückung oder Vernichtung auf diesen Theil beschränkt werden.

Zu §. 22 des Bundesbeschlusses:

Art. 24.

In Ansehung der Zuständigkeit der Gerichte und der Polizei-Behörden bewendet es bei den einschlagenden Vorschriften der Strafprozeßordnung, namentlich in deren Art. 39 und bei den Abänderungen derselben, ingleichen bei der Verordnung gegen Pressemißbräuche vom 6. April 1818 und bei dem Patente vom 18. Mai 1819.

Zu §. 23 des Bundesbeschlusses:

Art. 25.

Nach den im Art. 24 angegebenen Vorschriften ist auch bei der Beschlagnahme zu verfahren.

Zuwiderhandlungen gegen das im §. 23 alin. 2 des Bundesbeschlusses enthaltene Verbot unterliegen als Polizei-Vergehen der Strafandrohung im Art. 19 der gegenwärtigen Verordnung.

Zu §. 24. des Bundesbeschlusses:

Art. 26.

Sind die in dem ersten Satze des §. 24 des Bundesbeschlusses aufgeführten Veröffentlichungen von den zuständigen Behörden verboten oder beschränkt worden, so werden Zuwiderhandlungen gegen das Verbot oder die Beschränkung, insoweit nicht für einzelne Handlungen schwerere Strafandrohungen bestehen oder künftig eintreten, nach den Grundsätzen des Art. 19 dieser Verordnung mit Polizei-Strafe belegt. Gleiches gilt von der dem zweiten Satze im §. 24 des Bundesbeschlusses zuwider laufenden Veröffentlichung der Namen von Geschworenen und der Schriftstücke eines Strafverfahrens.

Urkundlich haben wir diese Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 25. Juni 1856.

(L. S.)

Carl Alexander.

von Wagdorf. G. Thon. von Wisingerode.